

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1742/14

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des WuB vom 16.09.2014 zum TOP 5.1 - Verbleib und Verwertung abgegebener Fernsehgeräte

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Mit der DS 1742/14 wurde das Thema "Verbleib und Verwertung abgegebener Fernsehgeräte", das bereits Gegenstand der DS 1398/14 war, erneut an die Verwaltung herangetragen. Zu den in der DS 1742/14 getroffenen Festlegungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verbleib der Fernsehgeräte nach der Übergabe an die Vereinigung der Hersteller zu prüfen und schriftlich darzulegen.*

Diese Aufgabe kann durch die Verwaltung nicht geleistet werden, da sie dafür keine Ermächtigung besitzt.

Altfernsehgeräte sind Elektroaltgeräte und unterliegen der Maßgabe des ElektroG. Zuständige Behörde ist gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) das Umweltbundesamt (UBA).

Seitens des UBA wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass dort keine fallbezogenen (hier: auf die Stadt Erfurt bezogenen) Daten vorliegen.

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten ist vordergründig eine Angelegenheit der Herstellerverantwortung. Durch das ElektroG stellt die Bundesrepublik Deutschland sicher, dass die Hersteller die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte (Elektrogeräte) zurücknehmen.

- 2. Weiterhin wird die Verwaltung aufgefordert zu prüfen, inwieweit wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeiten bestehen, die Verwertung der Geräte selbst zu übernehmen.*

Die Stadt Erfurt ist nicht verpflichtet, die in ihren Sammelstellen angenommenen Altgeräte selbst zu verwerten. Der Gesetzgeber räumt jedoch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) die Möglichkeit der Selbstverwertung von Elektroaltgeräten ein (vgl. § 9 Abs. 6 ElektroG). Die Selbstverwertung von Altfernsehgeräten allein ist rechtlich nicht möglich. Für eine Selbstverwertung von Altfernsehgeräten durch den örE muss die gesamte Gruppe, zu der die Altfernsehgeräte gehören, aus dem Rücknahmesystem herausgenommen werden. Altfernsehgeräte sind der Gruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) zugeordnet. Die Selbstverwertung der Gruppe 3 wird derzeit hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher und sich gerade ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen durch die Stadtwirtschaft geprüft. Erst nach Vorlage eines belastbaren Prüfergebnisses kann es hier eine Empfehlung geben.

Anlagen

gez.Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

07.10.2014
Datum
